

## PROZESSBESCHREIBUNG

### Teilnahme des Hausarztes an der HZV und Einschreibung von HZV- Versicherten

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>HZV-Teilnahme des Hausarztes</b> .....	<b>2</b>
1.1	Einschreibung der Hausärzte .....	2
1.1.1	Teilnahmeerklärung für den Hausarzt .....	2
1.1.2	Einschreibung des Hausarztes .....	2
1.1.3	Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.....	2
1.2	Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses .....	2
1.2.1	Änderungen im HZV-Arztverzeichnis .....	3
1.3	Informationspflicht des Hausarztes .....	3
1.4	Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HZV.....	4
1.4.1	Wechsel des Vertragsarztsitzes .....	4
1.4.2	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks .....	5
1.4.3	Tod ohne Weiterführung der Praxis .....	5
1.4.4	Tod mit Weiterführung der Praxis.....	5
1.4.5	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ .....	5
1.4.6	Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ .....	5
1.4.7	Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt.....	5
<b>2</b>	<b>HZV -Versicherte</b> .....	<b>6</b>
2.1	Einschreibung der Versicherten .....	6
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT .....	6
2.1.2	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV- Versichertenverzeichnisses .....	7
2.1.3	Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV- Versicherte .....	8
2.2	Änderungen im HZV -Versichertenverzeichnis.....	8

## **1 HZV-Teilnahme des Hausarztes**

### **1.1 Einschreibung der Hausärzte**

#### **1.1.1 Teilnahmeerklärung für den Hausarzt**

Es steht eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung für den Hausarzt auf der Website des BDA unter <http://www.bda-hausaerzterverband.de/> und [www.hausaerzterverband.de](http://www.hausaerzterverband.de) zum Download zur Verfügung.

#### **1.1.2 Einschreibung des Hausarztes**

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung durch den Hausarzt, lässt die HÄVG den Hausarzt zur Teilnahme an der HZV im Namen des BDA zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung (in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns noch einmal genannt.

#### **1.1.3 Versand des Starterpaketes bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen**

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand der Starterpakete zur Einschreibung der Versicherten gemäß Anlage 5.1 durch die HÄVG. Die Kosten des Starterpaketes (Druck und Versand) trägt die Krankenkasse.

Das Starterpaket enthält insbesondere

- Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte gemäß **Anlage 6**;
- Sonderbeleg zur Versicherteneinschreibung gemäß **Anlage 6.1**;
- Leitfaden zur Patienteneinschreibung
- Nachbestellformular
- Weitere Informationen für Versicherte und Hausärzte der HZV

### **1.2 Führung und Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses**

Die HÄVG führt das Arztverzeichnis („**HZV-Arztverzeichnis**“) und sendet dieses monatlich an die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen der Krankenkasse oder der von der Krankenkasse benannten Stelle und der

HÄVG gesondert vereinbarten Regelungen.

### **1.2.1 Änderungen im HZV-Arztverzeichnis**

Änderungen im Hausarztbestand können durch den Hausarzt, die Krankenkasse und die von der Krankenkasse benannte Stelle und den BDA an die HÄVG gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die HÄVG zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das HZV-Arztverzeichnis und damit auf das Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten:

- Umzug der Praxis des Hausarztes (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des Hausarztes;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den Hausarzt oder durch den BDA.

### **1.3 Informationspflicht des Hausarztes**

Der Hausarzt muss Änderungen, die Einfluss auf seine Teilnahme an der HZV als Hausarzt haben (darunter auch Informationen über von der zuständigen Ärztekammer oder Kassenärztlichen Vereinigung festgestellte Verstöße gegen die ärztliche Berufsordnung) oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten können, unverzüglich nach Kenntnis gegenüber der HÄVG schriftlich anzeigen.

Die HÄVG meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle. Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die HZV-Versicherten, die den Hausarzt als ihren Hausarzt gewählt haben, über die Änderungen in Bezug auf den Hausarzt unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen Hausarzt an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

## **1.4 Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HZV**

Die HÄVG meldet die Beendigung der HZV-Teilnahme des Hausarztes und die Beendigungsgründe nach § 5 des HZV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des HZV-Arztverzeichnisses an die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle. Folgende Beendigungsgründe beenden die Teilnahme des Hausarztes am HZV-Vertrag:

- Rückgabe, Beendigung, Entzug oder Ruhen der Vertragsarztzulassung
- Arzt unbekannt verzogen
- Wegfall der weiteren Teilnahmevoraussetzungen und/oder fortlaufender Teilnahmeverpflichtungen
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung
- Tod des Arztes ohne Weiterführung der Praxis oder mit Weiterführung der Praxis (Witwenquartal)
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch Hausarzt
- Außerordentliche Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 5 Abs. 3 des HZV-Vertrages durch den BDA
- Stornierung der Vertragsteilnahme des Hausarztes
- Wechsel zum Facharzt

Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle informiert die bei dem Hausarzt eingeschriebenen HZV-Versicherten über die Beendigung der HZV-Teilnahme des Hausarztes unmittelbar nach Kenntniserlangung und entscheidet über den Verbleib der HZV-Versicherten in der HZV bzw. bietet ihnen einen anderen Hausarzt an, den sie als ihren Hausarzt wählen können.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

### **1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes**

Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz aus Berlin weg, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV auf der Grundlage dieses HZV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die HÄVG für den BDA bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in Berlin endet.

#### **1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks**

Zieht ein Hausarzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb Berlins um, bleibt seine Teilnahme an der HZV davon unberührt. Der Hausarzt ist verpflichtet, der HÄVG mit Wirkung für den BDA seine Adressänderung mitzuteilen. Die HÄVG erfasst die Änderung für den BDA in der Datenbank und meldet diese an die Krankenkasse. Sollte dadurch die wohnortnahe hausärztliche Versorgung eingeschränkt sein, ist über den Verbleib der HZV-Versicherten im HZV-Vertrag im Beirat zu entscheiden.

#### **1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis**

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HZV mit dem Tod des Hausarztes.

#### **1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis**

Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme an der HZV mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

#### **1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ**

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der HZV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

#### **1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ**

Das Ruhen der Zulassung führt zur Beendigung der Teilnahme des Hausarztes an der HZV.

#### **1.4.7 Kündigung durch oder gegenüber dem Hausarzt**

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Hausarztes oder gegenüber dem Hausarzt (vgl. § 5) endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

## 2 HZV -Versicherte

### 2.1 Einschreibung der Versicherten

#### 2.1.1. Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den HAUSARZT

Der HAUSARZT händigt dem Versicherten die im Starterpaket oder die in der Vertragssoftware zur Bedruckung enthaltene „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ (**Anlage 6**) und ggf. den HZV-Beleg gemäß **Anlage 6 Anhang 1** aus. Vor der Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte vom HAUSARZT über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information mit **Anlage 6** schriftlich durch den HAUSARZT mit der Aufforderung diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HZV mit Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter nach **Anlage 6 („Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“)**. Mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) HAUSARZT für mindestens ein Jahr verbindlich ausgewählt;
- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen am Hausarztprogramm hingewiesen;
- damit liegt zugleich die datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten vor.

Die in der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ aufgeführten Daten des Versicherten sendet der HAUSARZT nach erfolgter Unterschriftleistung durch den Versicherten und den HAUSARZT online mittels der Vertragssoftware oder postalisch mittels HZV-Beleges an das vom Hausärzterverband beauftragte Rechenzentrum. Ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte. Das zweite Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte händigt der HAUSARZT dem Versicherten aus. Der HAUSARZT ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte mindestens entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung in der Arztpraxis aufzubewahren.

Das vom Hausärzterverband eingesetzte Rechenzentrum sendet die Einschreibedaten regelmäßig an die Krankenkassen oder deren beauftragte Dienstleister.

Nach Abgabe seiner Teilnahme- und Einwilligungserklärung sowie ggf. des HZV-Belegs nimmt der Versicherte in der Regel mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte folgende Abrechnungsquartal an der HZV teil, wenn der HZV-Beleg bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals beim Hausärzterverband bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der jeweiligen Krankenkasse (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) eingegangen ist und die Krankenkasse den Versicherten als teilnehmend in das HZV-Versichertenverzeichnis gemäß § 9 Abs. 2 aufgenommen hat. Geht der HZV-Beleg später beim Hausärzterverband bzw. bei der jeweiligen Krankenkasse ein, verschiebt sich der Beginn der Teilnahme um mindestens ein Quartal.

Der Versicherte ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschrieben. Die Einschreibung der Versicherten erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse gemäß den nachfolgenden Regelungen.

### **2.1.2 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung und Führen des HZV-Versichertenverzeichnisses**

Die Krankenkasse nimmt die Einschreibedaten entgegen und prüft die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Versicherte gemäß den HZV-Teilnahmebedingungen an der HZV teilnehmen.

Die von dem vom BDA eingesetzten Rechenzentrum übermittelten Einschreibedaten der Versicherten führen, soweit die Voraussetzungen für eine Teilnahme dieser Versicherten an der HZV gegeben sind und der Hausarzt an der HZV teilnimmt, zur Teilnahme dieser Versicherten am Hausarztprogramm als HZV -Versicherte - es sei denn, dass der Versicherte seine Teilnahmeerklärung gegenüber der Krankenkasse widerruft.

Wird dem Versicherten die Teilnahme (z. B. auf Grund eines ungeklärten Versicherungsverhältnisses bei der Krankenkasse) von der Krankenkasse verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der BDA (im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses) durch die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle informiert. Die Information des BDA erfolgt auch im Falle des Widerrufs der Teilnahmeerklärung des Versicherten.

Die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle führt das Verzeichnis der Versicherten („**HZV-Versichertenverzeichnis**“) unter Angabe des Teilnahmestatus des Versicherten, des Datums des Teilnahmebeginns des Versicherten und des gewählten Hausarztes.

### **2.1.3 Übermittlung des HZV-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn HZV-Versicherte**

Die Krankenkasse oder die von der Krankenkasse benannte Stelle meldet das HZV-Versichertenverzeichnis an das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum bis spätestens zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals (01. März, 01. Juni, 01. September, 01. Dezember).

Das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum versendet an den Hausarzt die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal. Mit der Meldung der Teilnahme eines Versicherten gilt dieser Versicherte für das gemeldete Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen des Vertrages.

Gleichzeitig informiert die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle den HZV-Versicherten über den Teilnahmestatus, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten Hausarzt.

## **2.2 Änderungen im HZV -Versichertenverzeichnis**

Nach Maßgabe der HZV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HZV-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus der HZV).

Änderungen im Versichertenbestand werden durch die Krankenkasse aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HZV-Versichertenverzeichnisses an das vom BDA eingesetzte Rechenzentrum übermittelt.

Die Krankenkasse stellt sicher, dass folgende Regelungen umgesetzt werden:

- a) Verlegt ein Hausarzt seinen Praxissitz innerhalb Berlins oder gründet oder erweitert er eine Berufsausübungsgemeinschaft oder scheidet er aus einer Berufsausübungsgemeinschaft aus oder ändert sich seine Betriebsstättennummer aus anderen Gründen, führt dies nur dann zu einer Beendigung der Einschreibung des HZV-Versicherten bei diesem gewählten Hausarzt, wenn der Versicherte ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der



HZV aus wichtigem Grund kündigt.

- b) Verstirbt ein Hausarzt und die Hausarzt-Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt, endet die Teilnahme des Hausarztes an der HZV frühestens mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist. Der HZV-Versicherte gilt während der Nachbesetzungsfrist als bei seinem gewählten Hausarzt eingeschrieben und kann einen Nachfolger wählen. Wird der Nachfolger innerhalb des Nachbesetzungsquartals gewählt, so gilt der Versicherte ohne Wartezeit als bei diesem eingeschrieben.
- c) Übernimmt ein Hausarzt einen Praxissitz eines Hausarztes, der an diesem Vertrag teilnimmt, gelten die HZV-Versicherten des übergebenden Hausarztes bei dem Praxisnachfolger ohne Wartezeit als eingeschrieben, sofern der HZV-Versicherte nicht ausdrücklich einen neuen Hausarzt wählt oder ausdrücklich seine Teilnahme an der HZV kündigt.
- d) Befindet sich ein Versicherter mit der Zahlung von Beitragsanteilen im Rückstand, so kann die Krankenkasse die Teilnahme des Versicherten am HZV- Vertrag entsprechend § 16 Abs. 3a SGB V nur bei einem Zahlungsrückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate beenden und nur, wenn sie den Versicherten vorher schriftlich mit angemessener Frist zur Zahlung gemahnt und in der Mahnung auf die Folge des Ausscheidens ausdrücklich hingewiesen hat.